

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Bambergische Peinliche Halßgerichts-Ordnung

Schwarzenberg, Johann

Bamberg, [1694]

Hernach volgen etliche böse Tödtung/ und von Straff derselben Thätter

[urn:nbn:de:bsz:31-327239](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327239)

Straff nicht verwürckt / vnd ob darinn einicherley Zwenffel einfiel / soll
vmb weitter Vnterrichtung an Vnsere Rätche gelangen.

**Straff der jehnen / so die Leut bößlich
bevheden.**

Item / Welcher jemand wider Recht vnd Billigkeit / muthwilli-
ger weiß / schriftlich oder mündlich / jedoch mit dergleichen vnzimlichen
gewaltigen Thaten vnd Handlungen / die Leibsstraff auff ihnen tragen /
mit verständlichen Worten betrohet vnd bevhedet / den richtet man mit
dem Schwert vom Leben zum Todt / Doch ob einer seiner Vhedhalb
von der Oberhand Erlaubnuß hette / oder der / den er also bevhedet /
davor seyn / seiner Herrschafft / oder der ihren Feind worden were / oder
sonst zu solcher Vhede rechtmessig getrungen Vrsach hette / so möcht er
auff sein Außführung derselben guten Vrsachen / peinlich nicht zu straf-
fen seyn / In solchen Fällen vnd Zwenffeln / soll bey Vnsern Rätchen
Raths gebraucht werden.

CLIIII.

**Hernach volgen etliche böse Tödtung / vnd
von Straff derselben Thätter.**

**Erstlich von Straff deren / die mit Giffte oder
Venenen heimlich vergeben.**

CLV.

Item / Wer jemand durch Giffte an Leib oder Leben beschedigt / ist
es ein Mannsbild / der soll einem sürgerfekten Mörder gleich / mit dem
Rhade zum Todt gestrafft werden / Thet aber solche Missethat ein
Weibsbild / die soll man ertrencken / oder in ander weg / nach Gelegen-
heit / vom Leben zum Todt richten. Doch zu mehrer Forcht andern /
sollen solche bößhafftige misthättige Personen / vor der endlichen Todt-
straff geschlaiffte / oder etlich Griff in ihre Leib / mit glüenden Zangen ge-
geben werden / viel oder wenig / nach Ermessung der Person vnd Tödt-
tung / wie vor vom Nord deshalb gefehzt ist.

R ii

Straff

Straff der Weiber / so ihre Kinder tödten.

CLVI.

Item / Welch Weib ihr Kind / das Leben vnd Gliedmaß empfangen hat / heimlicher böshafftiger williger weiß ertödtet / die werden gewöhnlich lebendig vergraben vnd gepfelet / aber darinnen Verzweifflung zuverhüten / mögen dieselben Vbelthäterin / in welchem Gerichte die Bequemheit des Wassers darzu vorhanden ist / extrenckt werden / Wo aber solch Vbel offte geschehe / wollen Wir die gemelten Gewonheit des Vergrabens vnd Pfeleus / vmb mehrer Forcht willen / solcher böshafftiger Weiber / auch zulassen / oder aber das vor dem Extrencken die Vbelthäterin mit glüenden Zangen zerissen werde / alles nach Rath der Verstandigen. So aber ein Weibsbilde (als obsteht) ein lebendig gliedmessig Kindlein (das nachmals todt erfunden) heimlich getragen vnd geboren hett / vnd so dieselbig erkundigt Mutter deshalb bespracht wurde / Entschuldigungsweiß fürgebe (als dergleichen je zu zeiten an Uns gelangt) wie das Kindlein ohn ihr Schuld / todt von ihr geborn seyn solte / Wolt sie dann solche ihr Vnschuld durch redlich gut Vrsach vnd Vmbstende durch Kundschaft außführen / damit solt es gehalten vnd gehandelt werden / wie am sechs vnd achtzigsten Artikel von Außführung der Vnschuld meldung / auch deshalb zu weiter Suchung Anzeigung geschicht / wann ohn bestimbte gnugsame Weisung / ist der angeregten vermeinten Entschuldigung nicht zuglauben / sonst möchte sich ein jede Thäterin mit einem solchen gedichten Fürgeben ledigen / dann so ein Weibsbilde ein lebendig gliedmessig Kindlein also heimlich trägt / auch mit Willen allein / vnd ohn Hilff ander Weiber gebiert (welche vnhilffliche Geburt mit tödlicher Fehrlichkeit geschehen muß) so ist deshalb kein glaublichere Vrsach / dann daß dieselbig Mutter durch böshafftigen Fürsatz vermeinet / mit Tödtung des vnschuldigen Kindleins (daran sie vor / in oder nach der Geburt schuldig wird) ihr geübte Leichtvertigkeit verborgen zuhalten / Darumb wann ein solche Mörderin auff gedachter ihrer angemasten vnbeweistenfreventlichen Entschuldigung bestehen wolt / man soll sie auff gemelte gnugsame Anzeigung (bestimbts vnchristlichen vnd

vnd vnmenſchlichen Vbels / vnd Mords halb erfunden) mit peinlicher ernſtlicher Frag / zu bekentnuß der Warheit zwingen / auch auff bekentnuß deſſelben Mords / entliche Todtſtraff (als obſteht) vrthellen / Doch wo eines ſolchen Weibs Schuld oder Vnſchuld halb / gezwweifelt wurde / ſo ſollen die Richter vnd Bretheler / mit Anzeigung aller Umſtände / Raths pflegen.

XIIII

Straff der Weiber / ſo ihre Kinder / (vmb daß ſie der abkommen) in Fehrlichkeit von ihn legen / die also gefunden / vnd ernehrt werden.

Item / So ein Weib ihr Kind (vmb daß ſie das abkompt) in Fehrlichkeit von ihr legt / vnd das Kind wird funden vnd ernehrt / dieſelbig Mutter ſoll (wo ſie deß überwunden vnd betreten wird) an ihrem Leib / nach Gelegenheit der Sach / vnd Rath der Verſtändigen / geſtrafft werden / Starbe aber das Kind von ſolchem hinlegen / ſoll die Mutter geſtrafft werden / wie im nechſt vorgeſetzten Artikel beſtimbt iſt.

CLVII.

Straff der jenen / ſo ſchwangern Frauen Kinder abtreiben.

XV

Item / So jemand einem Weibsbilde durch Zwang / Eſſen oder Trinken / ein lebendig Kind abtreibt / wer auch Mann oder Weib vnfruchtbar macht / So ſolch ſübel ein Mannsbilde thut / der iſt mit dem Schwert (als ein Todtſchläger) zum Todt zuſtraffen / ſo der eines williger böſhafftiger weiß geſchicht / Thete es aber ein Weibsbilde / an ihr ſelbſt oder einer andern / die ſoll ertrenckt / oder ſonſt zum Todte geſtraffe werden / So aber ein Kind (das noch nicht lebendig were) von einem Weibsbilde getrieben wurde / ſollen die Bretheler der Straff halb / Raths pflegen.

CLVIII.

K iij

Straff

Straff / so ein Arzt durch sein Arzney tödtet.

CLIX.

Item / So ein Arzt auß Unfleiß oder Unkunst / vnd doch unfärschlich / jemand mit seiner Arzney tödtet / erfünde sich dann durch die Gelehrten vnd Verstendigen der Arzney / daß er die Arzney leichtfertighen vnd verwegentlichen mißbraucht / oder sich vngegründter vnzulässiger Arzney / (die ihme nicht geziemet hat) vnterstanden / vnd damit einem zum Todte Ursach geben / der soll nach Gestalt vnd Gelegenheit der Sachen / an seinem Leib oder Leben in peinliche Straff erkant werden / In diesem Fall ist allermeist achtung zuhaben / auff leichtfertige Leut / die sich Arzney vntersehen / vnd der mit keinem Grund gelernet haben / alles nach Rathe der Rechtsverstendigen / Hette aber ein Arzt solche Tödtung williglich gethon / so were er als ein färschlicher Mörder zustraffen.

Straff eigener Tödtung.

CLX.

Item / Wann jemand beklagt / vnd in Recht erfordert oder brache wurde / von Sachen wegen / so er der überwunden / sein Leib vnd Gut verwürckt hette / vnd auß Furcht solcher verschuldter Straff sich selbst ertödt / deß Erben sollen in diesem Fall seines Guts nicht veltig oder empfanglich / sondern solch Erb vnd Güter der Obrigkeit / der die peinlichen Straff / Buß vnd Fäll zustehen / heimgesfallen seyn. Wo sich aber ein Person außershalb obgemelter offenbaren Ursachen / auch in Fällen / da er sein Leib allein verwürckt / oder sonst auß Kranckheiten deß Leibs / Melancholey / Gebrechlichkeit ihrer Sinn / oder ander dergleichen Blödigkeiten / sich selbst ertödtet / derselben Erben sollen deßhalb an ihrer Erbschaft nicht verhindert werden / vnd darwider kein alter Gebrauch / Gewonheit oder Sakung / statt haben / sondern hiemit revocirt / cassirt vnd abgethon seyn / vnd in diesen / vnd andern dergleichen Fällen / das allgemein Keyserlich geschriebene Recht gehalten werden.

So

So einer ein schädlich Thier hat / das jemand entleibet.

Item / Hat einer ein Thier / daß sich dermassen erzeiget / dadurch zubeforgen ist / daß es den Leuten an Leib oder Leben Schaden thun möchte / vnd der Herr desselben Thiers / wird deßhalb durch den Richter oder ander ehrbar Leut vermant vnd gewarner / das zufürkommen / aber von ihme verachtet / vnd wird darüber ein Mensch von demselben Thier entleibt / der Herr solches Thiers / soll darumb / nach Gelegenheit vnd gestalt der Sachen / vnd Rathe der Rechtsverständigen gestrafft werden / Wo aber der Herr deß Thiers / solcher Beschädigung kein redlich Versehen gehabt het / so soll man deßhalb kein peinliche Straff gegen ihme gebrauchen.

CLXI.

Straff der Mörder vnd Todtschläger / die kein genugsame Entschuldigung haben mögen.

Item / Ein jeder Mörder oder Todtschläger hat (wo er deßhalb nicht rechtmessige Entschuldigung außfürn kan) das Leben verwürckt / aber nach Gewonheit etlicher Gegent / werden die fürseßlichen Mörder vnd Todtschläger einander gleich / mit dem Rade gericht / darinnen soll vnterscheide gehalten werden / vnd also / daß der Gewonheit nach / ein fürseßlicher mutwilliger Mörder mit dem Rade / vnd ein ander der einen Todtschlage auß Zehet vnd Zorn gethon / vnd sonst der nachgemelten Entschuldigung nicht hat / mit dem Schwert vom Leben zum Tode gestrafft werden sollen / Vnd man mag in fürgefaktem Mord / so der an hohen treffenlichen Personen / deß Thätters eigen Herren / zwischen Ehleuten / oder nahent gesipten Freunden geschicht / durch etlich Leibstraff / als mit Zangenreissen oder aufschleiffen / vor der endlichen Todtung / vmb grosser Forcht willen / mehren.

CLXII.

Von

Bambergisch

Von vnlaugbarn Todtschlegeln / die auß solchen
Ursachen geschehen / so Entschuldigung /
der Straff halb / auff ihne
tragen.

CLXIII.

Item / Es geschehen se zu zeitlen Entleibung / vnd werden doch die
senen / so solche Entleibung thun / auß guten Ursachen / als etlich allein
von peinlicher / vnd dann etlich andere / von peinlicher vnd Burgerlicher
Straff entschuldigt / Vnd damit sich aber Richter vnd Urtheiler an
den Halsgerichten / die der Recht nicht gelernet haben / in solchen Fällen
desto rechtmessiger halten mögen / vnd durch Vntwissenheit die Leut nicht
beschweren oder verkürzen / so ist von gemelten entschuldigten Entleibun-
gen geschrieben vnd gefast / wie hernach volgt.

Erstlich von rechter Nothwehr / wie die ent-
schuldigt.

CLXIII.

Item / Welcher ein rechte Nothwehr / zu Rettung seines Leibs vnd
Lebens thut / vnd den senen / der ihn also benöthigt / in solcher Nothwehr
entleibet / der ist darumb niemand nichts schuldig.

Was ein rechte Nothwehr ist.

CLXV.

Item / So einer jemand mit einem mordischen oder tödlichen Waf-
fen oder Wehr oberlauffet / ansicht oder schlägt / vnd der benöthigt kam
fänglich / ohn Verdrlichkeit oder Verletzung seines Leibs / Lebens / Ehre /
vnd guten Leimunds / nicht entweichen / der mag sein Leib vnd Leben /
ohn alle Straff / durch ein rechte Gegenwehr retten / vnd so er also den
benöthigten entleibet / er ist darumb nichts schuldig / ist auch mit seiner Ge-
genwehr nicht schuldig zuwarten / bis er geschlagen wird / als etlich vn-
verstendig Leut meinen.

Daß

Daß die Nothwehr bewiesen soll werden.

Item / Welcher sich aber einer gethonen Nothwehr berühmet vnd gebrauchen will / vnd der Ankläger der nicht gestendig ist / so leget das Recht dem Thätter auff / solche Nothwehr obgemelter massen zu Recht gnug zubeweisen / beweist er die nicht / er wird schuldig gehalten.

CLXVI.

Wann vnd wie / in Sachen der Nothwehr / die Beweysung auff den Ankläger kompt.

Item / So der Ankläger der ersten thätlichen Ansechtung oder Benödtigung (darauff als vor steht / die Nothwehr gegründet) bekentlich ist / oder bestiendig nicht verlaugnen kan / vnd dagegen sagt / daß der Todtschleger darumb kein rechte entschuldigte Nothwehr gethon haben soll / wann der Entleibt het fürgewandter bekentlichen Ansechtung / oder Benödtigung / rechtmässig Ursach gehabt / als geschehen möchte / So einer / einen vnkeuscher Werck halb bey seinem ehelichen Weib / Tochter oder andern bößlichen sträfflichen Vbelthaten sünde / vnd darumb gegen demselben Vbelthäter / thätliche Handlung / Zwanck oder Gefengknuß (wie die Recht zulassen) surnähme / Oder dem Entleibten het gebürt / den verklagten Todtschleger von Amptswegen zusahen / vnd die Nothdurfft erfordert / ihne mit Waffen solcher Gefengknuß halb zubetrohen / zwingen vnd nödtigen / daß er also in Recht zulässiger weiß gethon hett. Oder / so der Kläger in diesem Fall ein solche Meinung sargebe / daß der angezogen Todtschleger darumb kein rechte Nothwehr gethon hett / wann er were deß Entleibten / als er ihn erschlagen hette / ganz mächtig / vnd von der Benödtigung erledigt gewest. Oder meldet / daß der Entleibt nach gethoner ersten Benödtigung gewichen / dem der Todtschleger auß freyem Willen / vnd vngendötter Ding nachgefolgt / vnd ihn erst in der Nachvolg erschlagen het. Mehr so fürgewant wurde / der Todtschleger wer dem Benödtiger wohl süglicher weiß / vnd ohn Sehrlichkeit

CLXVII.

Bambergisch

igkeit seines Leibs / Lebens / Ehren / vnd guten Leimunds halb entwichen /
darumb die Entleibung durch den verklagten Todtschleger nicht auß ei-
ner rechten entschuldigten Nothwehr / sonder bößlich geschehen wer / vnd
darumb peinlich gestrafft werden solte / Solch obgemelt oder der gleichen
Fürgeben / soll der Ankläger / wo er deß genessen will / gegen Erfindung /
daß der Todtschleger durch den Entleibten erslich (als vor sich) benö-
tigt worden ist / beweysen / Vnd so er eine derselben obgemelten / oder
andere dergleichen rechtmessige Verursachung / gegen der ersten vnlaug-
barn Ansechtung oder Benöttigung genugsam beweist / so mag sich sol-
cher Todtschleger keiner rechten oder genßlichen entschuldigten Nothwehr
behelffen / vnangesehen / ob außgefürt oder gestanden wurde / daß ihn der
Entleibt (als vor von der Nothwehr geschriben steht) erslich mit einer
mörderischen oder tödlichen Wehr angefochten hette. So aber der Klä-
ger der ersten erfunden Benöttigung halb / kein solche rechtmessige ver-
ursach beweise / sonder der verklagt Todtschleger seiner berühmten Noth-
wehr halb außsündig machet / daß er von dem Entleibten mit einer mör-
derischen oder tödlichen Wehr (als vor von rechter Nothwehr gesetzt ist)
erslich angefochten worden were / so ist die Nothwehr durch den verlag-
ten Todtschleger außgefürt / vnd soll doch gemelte Rundschaft beeder
Theyl / weß sie der haben / mit einander zugelassen vnd gestellt werden.
Nämlich ist hierinnen zumercken / so einer der ersten Benöttigung halb
redliche Ursach zur Nothwehr gehabt / vnd doch in der That nicht alle
Umbstende / die zu einer ganzen entschuldigten Nothwehr gehören / ge-
halten hett / ist noth / gar eben zuermessen / wieviel oder wenig der Thä-
ter zur That Ursach gehabt habe / vnd das fürter die Straff an Leib /
Leben / oder aber zu Buß vnd Besserung erkant werde / alles nach son-
derlicher Rathgebung der Rechtsverstendigen / wann diese Säll gar sub-
tile Vnterscheide haben / darnach sie anderst vnd anderst / schwerlicher
oder linder geurtheilt werden sollen / welche Vnterscheid dem gemeinen
Mann hierinnen verstendlich nicht erklärt werden mögen.



So einer mit vn sorglichen Dingen geschlagen / oder an-
griffen würde / deßhalb einen Todtschlag thäte /
vnd sich einer Nothwehr zugebrau-
chen vermeint.

Item / So einer Jemand mit einem solchen Ding anfächt oder
schläg / darauff nicht Fehrlichkeit deß Lebens stände / als zugleich weiß /
einer schläg Jemand ohn sonder gefehrlich Streich deß Lebens halb mit
einer Hand / oder rauffet ihn bey dem Hare / vnd der also geschlagen
oder gerauffet were / ersäch denselben mit einem Messer / ein solcher möchte
nicht sagen / daß er ein rechte Nothwehr / die ihn von peinlicher oder Bür-
gerlicher Straff entschuldiget / gethon hette / wo aber ein Starcker einen
schwachen so gefehrlich hart mit Feusten schläge / vnd nicht nachlassen
wolte / dadurch der Schwach auß redlichen Ursachen besorgen möchte /
daß er ihn zutodt schläg / vnd dann den Nöttiger durch Gebrauchung
der Waffen entleibt / vnd solche gefehrliche Benöttigung genugsam be-
weyfen möchte / er wird dadurch auch als für ein Nothwehr entschuldi-
get / vnd ist dem Ankleger in allweg sein Beweyfung dagegen auch vor-
behalten / Auß dieser Gleichnuß mag man andere dergleichen Fäll auch
wohl verstehen / vnd nach ihrer Gelegenheit vrtheilen.

CLXVIII.

Von Entleibung das Niemand anders gesehen
hat / vnd ein Nothwehr fürge-
wandt wird.

Item / So einer Jemand entleibt / daß Niemand gesehen hat / vnd
will sich einer Nothwehr gebrauchen / der ihm die Klegger nicht gestehen /
in solchen Fällen ist anzusehen der gut und böß Standt jeder Person /
die stat da der Todtschlag geschehen ist / was auch jeder für Wunden
vnd Wehr gehabte / vnd wie sich jeder Theyl in dergleichen Fällen / vor
vnd nach der That gehalten habe / welcher Theyl auch auß vorgehen-

CLXIX.

L ij

den

Bambergisch

den Geschichten mehr Glaubens / Ursach / Bewegung / Vortheils oder Nutz haben möge / den andern an dem Orth / als die That geschehen ist / zuerschlagen oder benötigen / darauß mag ein guter gerechter / vernünftiger rechtverstendiger Richter ermessen / ob der fürgerwandten Nothwehr zuglauben sey oder nicht / vnd soll die Vermutung der Nothwehr / wider die bekentlichen That statt haben / so muß dieselbig Vermutung gar gut stark beständig Ursach haben / aber der Thäter möcht wider den Entlebten soviel böser / vnd sein selbsthalb soviel guter stärker Vermutung darbringen / ihm wer der Nothwehr zuglauben. Solche Ursachen alle zuerklären / mag durch diese Ordnung nicht wohl gründlich / vnd jederman verstendig geschehen / aber nämlich ist zu merken / daß in diesem fall aller obgemelter Vermutung halb / die Beweysung dem Thäter aufgelegt werden soll / doch vnabgeschnitten dem Kläger der Beweysung / die er dawider fürbringen wolt / vnd wo dieser Fall vorgemelter massen redlich zweyffel hat / so ist noth / in der Vrtheyl der Rechtsverstendigen Rathe / mit Fürlegung aller Umstände / statlich zugebrauchen / wann sich dieser Fall mit gar viel zweyffels vnd Unterschiede / für vnd wider die berühmte Nothwehr begeben mag / die vor der Geschichte nicht alle zubedencken oder zusetzen seyn.

Von berühmter Nothwehr gegen einem Weibsbilde.

CLXX.

Item / Ob einer ein Weib erschlug / vnd sich einer Nothwehr be- rühmt / in einem solchen Fall ist außzuführen vnd anzusehen die Gelegen- heit des Weibs vnd Manns / auch ihr beyder gehabter Wehr vnd That / vnd darinnen nach Rathe der Rechtsverstendigen zu vrtheilen / Dann wiewohl nicht leichtlich ein Weib einen Mann zu einer entschuldigten Nothwehr verursachen mag / so wär doch möglich / daß ein grausam Weib / einen weichen Mann zu einer Nothwehr dringen möchte / vnd sonderlich / so sie sorgliche / vnd er schlechtere Wehr hette.

So

So einer in rechter Nothwehr / einen Unschuldigen
wider seinen des Thäters Willen /
entleibet.

Item / So einer in einer rechten bewiesenen Nothwehr / wider seinen Willen / einen Unschuldigen mit Stichen / Streichen / Würffen oder Schüssen (so er dem Nötiger meinet) getroffen vnd entleibet hat / der ist auch von peinlicher Straff entschuldigt. CLXXI.

Von vngesährlicher Entleibung / die wider eines Thäters Willen geschieht / aufferhalb einer Nothwehr.

Item / So einer ein zimlich vnderbotten Werck an einem Ende oder Orth / da solch Werck zuüben zimlich ist / thut / vnd dadurch von vngeschichten ganz vngesährlicher weiß / wider des Thäters Willen / jemand entleibet / derselbig wird in viel weeg (die nicht möglich zubennenen seyn) entschuldiget / vnd damit dieser Fall desto leichter verstanden werden möge / setzen Wir diese Gleichnuß. Ein Barbierer schiret einem den Bart in seiner Stuben / als gewöhnlich zuscheren ist / vnd wird durch einen andern also gestossen oder geworffen / daß er dem / so er schiert / die Gurgel wider seinen Willen abschneydet. Ein ander Gleichnuß / so ein Schütz in einer gewöhnlichen Zielstatt siehet oder sitzet / vnd zu dem gewöhnlichen Plat scheuffet / vnd es lauffet ihm einer in den Schuß / oder ihme leß vngesährlicher weiß / vnd wider seinen Willen / sein Büchs oder Armbrust / ehe vnd er recht anschlegt vnd abkompt / vnd scheußt also jemand zu todt / diese beyde seyn entschuldiget. CLXXII.
Vnterstünde sich aber der Barbierer an der Gassen / oder sonst an einer vngewöhnlichen statt / jemand zuscheren / Oder der Schütz an einer dergleichen vngewöhnlichen statt / da man sich versehen möchte / daß Leuth wanderten / zuschießen / oder hielt sich der Schütz in der Zielstatt vnsürsicherlicher weiß / vnd wurde

Bambergisch

also von dem Barbierer oder dem Schützen (als obsteht) jemand ent-
leybet / Der Thäter keiner wird ganz entschuldigt / aber dennoch ist
mehr Barmherzigkeit bey solchen Entlehnungen / die vngesehrlich auß
Geilheynt oder Vnbehutsamkeit (doch wider des Thäters Willen gesche-
hen) zuhaben / dann was arglistiglich vnd mit Willen geschieht / Vnd
wo solche Entlehnung geschehen / sollen die Vrtheyler bey den Rechts-
verstendigen (so es vor ihn zu Schulden kompt) der Straff halben Rath
pflegen. Auß diesen obangezeigten Gleichnissen / mag in vnbenannten
Fällen / ein Verstendiger wohl mercken vnd erkennen / was ein vngesehr-
liche Entlehnung ist / vnd wie die Entschuldigung auff ihr trägt / vnd
nachdem diese Säll oft zu Schulden kommen / vnd durch die Vnverstän-
digen darinnen gar vngleich gericht mag werden / ist die angezeigt kurz
Erklärung vnd Warnung / derhalb auß guten Ursachen geschehen / da-
mit der gemein Mann etwas Verstands des Rechten / darauß nehmen
möge / Jedoch so mögen diese Säll se zuyenten gar subtile Vnterscheid
haben / die dem gemeinen Mann / so an den Hals Gerichten sitzen / vn-
verstendig vnd begreyfflich nicht zumachen seyn / Hierumb sollen die Vr-
theyler in diesen obgemelten Fällen allen (wann es zu Schulden kompt)
der angezeigten Erklärung halb / Rechtsverstendiger Leuth Rathe nicht
verachten.

So einer geschlagen wird vnd stirbt / vnd man
zweyffelt / ob er an der Wunden oder
sonst gestorben sey.

CLXXIII.

Item / So einer geschlagen wurde / vnd über etlich Zeit darnach
stirbt / also daß zweyffeltich were / ob er der geklagten Streich gestorben
were oder nicht / in solchen Fällen mögen beide Theyl / wie von Wey-
sung gesetzt ist / Kundschaft (zur Sach dienstlich) stellen / vnd sollen
doch sonderlich die Wundärzte / der Sach verstendig / vnd ander Perso-
nen / die da wissen / wie sich der Gestorben nach der Schlacht gehalten
hab /

hab / zu Zeugen gebraucht werden / mit Anzeigung wie lang der Gestorben nach den Streichen gelebt habe / vnd in solchen Vrtheylen sollen die Vrtheyler auch Raths pflegen.

Von den Jenen / so einander in Mordten vnd Schlachtungen / fürseßlich oder vnfürseßlich Beystand thun.

.VXXJD

Item / So etlich Personen mit fürgeßtem vnd vereinigttem Willen vnd Muth / Jemand bößlich zuermorden / einander Hülff oder Beystand thun / dieselben Thäter alle / haben das Leben verwürckt. So aber etlich Person vngeschichts in einer Schlachtung beyeinander wehren / einander hülffen / vnd Jemand also ohn genugsam Vrsach erschlagen wurde / so man dann den rechten Thäter weiß / von des Hand die Entleibung geschehen ist / der soll als ein Todtschläger / mit dem Schwere zum Todt gestrafft werden / wer aber der Entleibt durch mehr dann einen / die man weiß / gefehrlicher weiß tödtlich geschlagen / geworffen / oder verwund worden / vnd man köndt nicht beweißlich machen / von welcher sonderlicher Hand vnd That er gestorben were / so seyn dieselben / so die Verletzung (wie obsteht) tödtlich gethon haben / alle als Todtschleger / vorgemelter massen zum Todt zustraffen. Aber der andern Beystender / Helfer vnd Vrsacher Straff halb / von welches Hand obbestimpter massen / der Entleibt nicht tödtlich verletzt worden ist / auch so einer in einer Aufruhr oder Schlachtung entleibt würd / vnd man möcht keinen wissen / davon er (als obsteht) verletzt worden were / sollen die Vrtheyler Unser Rätthe Raths pflegen / mit Eröffnung aller Vmbstände / vnd Gelegenheit solcher Sachen / soviel sie erfahren mögen / wann in solchen Fällen / nach Ermessung mancherley Vmbständen (das nicht alles zuschreiben ist) darinnen vnterscheidlich geurtheilt werden soll.

CLXXIIII.



Hernach

Bambergisch

Hernach werden etlich Entleibung in gemein berührt /
die auch Entschuldigung auff ihnen tragen
mögen / so darinn ordentlicher weiß
gehandelt wird.

CLXXV.

Item / Es seyn sonst ander mehr Entleibung / die auß vnsträfflichen
Vrsachen geschehen mögen / so dieselbigen Vrsachen recht vnd ordentlich
gebraucht werden / Als da einer Jemand vmb vnkeuscher Werck willen /
die er mit seinem Eheweib oder Tochter übet / erschlegt / wiewor in dem
hundertten vnd fünff vnd vierzigsten Artickel des Ehebruchs davon ge-
setzt ist.

Item / So einer zu Rettung eines andern Leib / Leben oder Gut /
Jemand erschlegt.

Item / So Leut tödten / die ihr Sinn nicht haben / Mehr so ei-
nem / jemand von Amtswegen zufangen gebüret / der vnzimlichen frä-
wenlichen vnd sorglichen Widerstand thut / vnd derselbig widerseßig darob
entleibt wird.

Item / So Jemand ein Echter entleibet / auch so einer Jemand
bey nächtllicher Weil / gefehrlicher weiß in seinem Haus findet / vnd er-
schlegt / oder / so einer ein Thier hat / das Jemand tödtet / vnd er der-
gleichen Bosheit darvor von dem Thier nicht gesehen oder gehört hat /
wiewor in dem hundertten vnd ein vnd sechzigsten Artickel davon gesetzt
ist. Diese nechste obgemelte Fall alle / haben gar viel Vnterscheide /
wann die Entschuldigung oder kein Entschuldigung auff ihn tragen / das
alles zulang zuschreiben vnd zuerklären were / vnd dem gemeinen Mann
auch irrig vnd ergerlich seyn möcht / wo solches alles in dieser Ordnung
solt beschrieben werden. Hierumb so dieser Sach eine für Richter vnd
Brtheyler kompt / sollen sie der Rechtsgelehrten Raths gebrauchen / vnd
ihnen nicht eigen vndermünfftig Regel oder Gewonheit / darinnen zuspre-
chen / machen / die dem Rechten widertwertig seynd / als viel an den Hals-
Gerichten geschicht / daß die Brtheyler der Vnterscheide jeder Sach /
nicht hören vnd bewegen / das ist ein grosse Thorheit / vnd mag nicht wohl
anders

anders seyn / dann daß sie sich zuvielmaln irren / thun den Leuthen un-
recht / vnd werden an ihrem Blut schuldig / So geschieht auch viel /
daß Richter vnd Brthenler die Missethäter gänstigen / vnd ihr Hand-
lung darauff richten / wie sie ihnen zu gut / das Recht verlengern / vnd
wissentlich Vbelthäter dadurch ledig machen wollen / vermeinen vielleich-
entlich einfeltig Leuth / sie thun wohl daran / daß sie denselben Leuthen ihr
Leben retten / sie sollen wissen / daß sie sich damit schwerlich verschulden /
vnd seyn den Anklägern deßhalb vor Gott vnd der Welt / Wiedera-
lehrung schuldig / wann ein jeder Richter vnd Brthenler / ist bey seinem
Eynde / vnd seiner Seel Seligkeit schuldig / nach seinem besten Verstand /
gleich vnd recht zurichten / vnd wo ein Sach über sein Verstand ist /
der Rechtsverständigen Rathe zusplegen / Wann zu grossen Sachen (als
zwischen dem gemeinen Nutz / vnd deß Menschen Blut zurichten) gro-
ßer ernsthafter Fleiß gehört / vnd ankehrt soll werden.

CLXXV

Wie die Ursachen / so zu Entschuldigung bekentlicher
That fürgewandt / außgeführt
werden sollen.

Item / So jemandt einer That bekentlich ist / vnd derhalb Ursa-
chen anzeigt / die solche That von peinlicher Straff entschuldigen möch-
ten / als vor bey jeder geordneten peinlichen Straff / wie vnd wann die
entschuldigt werden mag / gesetzt ist / so soll vnser Amptman / Gastner
oder Richter / den Thäter fragen / ob er solche sein fürgegebene Entschul-
digung genugsam beweysen könne / so er dann das durch sich oder sein An-
waldt fürderlich zuthun / vrbietig ist / so soll er oder sein Anwaldt (weß
sie für Entschuldigung solcher That halb beweysen wollen) durch recht-
verständig Leuth / oder durch den Gerichtschreiber in Gegenwertigkeit
deß Richters aufzeichnen lassen / so dann Unser Richter mit gehabtem
Rathe Unser Weltlichen Hof-Rathe / dieselben Bewysung-Artickel dar-
für erkennet / wo die bewiesen wurden / daß dieselben angezeigten Ursa-
chen die geklagten vnd bekanten Thate / von peinlicher Straff entschul-
digen / so sollen deß Thäters Anwalde auff ihr ansuchen / mit solcher erbo-
tenen

CLXXVI

CLXXVII

Hofräte .

Beweis-Bericht

Bambergisch

letten Beweysung (auch weiß der Ankläger dienstlichs darwider beweisen wolt) zugelassen / auch durch Unser Rätthe deßhalb Kundschaftverhö-
rer vnd anders verordnet / gehalten vnd gehandelt werden / wie vor in
dem vier vnd siebenzigsten Artikel / vnd in etlichen Artikeln darnach /
von Form vnd Maß der Beweysung gesetzt ist / Auch sollen etlich Ar-
tikel nechst hernach volgent / deßhalb angesehen / vnd so dieselben Fall
zu Schulden kommen / darnach gehandelt werden / wo gezweiffelt wird /
soll Raths gepflogen werden.

**So deß Thäters gegebene Beweysung-Artikel
nicht beschließen.**

CLXXVII. Item / So aber die obberührte Beweysung-Artikel durch Unsern
Richter / mit gehabtem Rätthe Unser Weltlichen Hof-Rätthe dafür er-
kant würden / ob gleich solche erbottene Beweysung geschehe / daß die
dannoch nicht dienstlich zu deß Thäters Entschuldigung were / so soll die
selbig Beweysung nicht zugelassen / sonder aberkant / vnd alsdann durch
Unsern Richter vnd Gericht (da der Thäter innen lege) mit fürderli-
chem Rechten weiter gehandelt werden / wie sich gegen einem solchen be-
kentlichen offenbaren Thäter gebürt.

**Über wene die Akung in obgemelter
Aufführung gehen soll.**

CLXXVIII. Item / So aber einer jemandt entleibt hett / deßhalb in Gefenck-
nuß köme / auch der Entleibung bekentlich were / vnd doch der vorgemel-
ten Ursachen eine / die ihn solcher Entleibung halb / gar oder eins theils
entschuldigen möchten / mit Kundschaft (wie davon gesetzt ist) auffü-
ren wolt / so sollen deß beklagten Freund dem Kläger zuorderst vor Un-
sern Amtmann vnd Richter / einen nottürfftigen Bestalt / Caution
vnd Versicherung thun / ob sich solch fürgegebene Entschuldigung deß
beklag-

beklagten / in der Ausführung mit Recht nicht erfände / daß dann des
Beklagten Freunde die Abzug des Beklagten / auch dem Kläger Kost
vnd Schäden / nach messigung Unser Ráthe / außrichten wöllen / dar
ein derselbig Kläger durch die vnterstanden vnerfindlichen Aufñarung der
berühmten Entschuldigung bracht wurde / Damit gedennen Wir zu
sürkommen / daß der Kläger durch berührte vnwarhafftige vnd betrüge
liche Aufñzüge / nicht zu Schaden bracht werde.

CLXXI

Von grosser Armuht des / der sich obgemelter
massen außführen wolt.

Item / So aber der Beklagte so ganz arm wer / auch nicht Freund
hett / die jetztgemelten Bestalt / Caution / Bürgschafft vnd Versicherung
zuthun vermöchten / vnd doch zweiffentlich were / ob er seiner beschuldig-
ten Entleibung halb / redliche Entschuldigung hette / Sollen sich Unser
Amptmann vnd Richter / nach gestalt der Sachen / mit allem Fleiß /
soweit sie mögen erkundigen / Unsern Ráthen solches alles außsürlich zu
schreiben / vnd deshalb Bescheids von ihnen warten.

CLXXIX.

CLXXXII

So einer in der Mordacht were / in Gefencknuß
kóme / vnd sein Vnschuld auß-
führen wolte.

Item / So einer in Gefencknuß kóme / der darvor in die Mord-
acht erkant were / vnd in der Gefencknuß sein Entschuldigung (wie in
den vorgemelten Artickeln / davon sagend / gesetzt ist) außzuführen er-
báte / der soll (vnangesehen daß er darvor in die Mordacht erkant we-
re) mit bestimpter Aufñführung zugelassen werden.

CLXXX.



M II

So

Bambergisch

So einer vmb ein Entleibung peinlich beklagt wurde / vnd derhalb Entschuldigung außführet.

CLXXXI.

Item / So aber einer jemand vnlugbarlich entleibt hett / darumb peinlich angenommen vnd beklagt würde / vnd doch solcher Entleibung halb Ursach fürbrächt / daß er mit Recht nicht peinlich gestrafft werden sollte / Alsdann soll dieselbig Sach zwischen beeden Theyln Burgerlich gerechtvertigt werden / vnd die Partheyen Vnsern Amptmann oder Richter / Pflicht vnd nottürfftigen Bestalt thun / solchen Auftrag vor Vnsern Råthen zunemen vnd zugeben / endlich vnd ohn alle Wegerung.

Von Rechtlicher Außführung einer That / vor der Gefencknuß.

CLXXXII.

Item / So aber einer / ehe er in Gefencknuß köme / Ursachen zu einer entschuldigten That / mit Recht außführen wolt / der soll das nit andert anderst thun / dann vor Vnsern Land-Gericht / nach laut desselben Vnsers Land-Gerichts Reformation / durch etwan Vnsern Vorfahrt Bischoff Veiten löblicher vnd seliger Gedächtnuß auffgericht / vnd sollen Richter vnd Brthenler / zu solchen Erkantnissen Einschung in diese Vnsere Hals-Gerichts-Ordnung haben / wie darinnen von entschuldigten Entleibungen gesetzt ist / sich desto baß den Grund des Rechts mit solcher ihrer Erkantnuß wissen zurichten vnd zuhalten / An welchen andern Vnsern Zenten oder Hals-Gerichten / solche Inzicht oder Entschuldigung hievor auch außgefürt worden weren / thun Wir durch diese Vnsere Ordnung füran abe / Wir liessen dann etlichen Vnsern Zent-Gerichten / sonderlich solches durch briefflich Brkunde zu / Vnd ob Wir das eheten / so soll doch dieselbig Außführung daselbst nicht anderst geschehen / oder Krafft haben / dann mit der Maß / wie in berührter Vnsere Land-Gerichts- vnd dieser Vnsere Ordnung davon klärlich gesetzt ist. Vnd sollen an

len andere Mißbräuch denselbigen Ordnungen widerwertig / sie weren lang oder kurz herkommen / nicht gehalten oder zugelassen werden.

Item / So auch ein Thäter einer Entlebung halb / ehe er in Gefencknuß köme / die Entschuldigung seiner gethonen Thate / an Unserm Land-Gericht außzuführen / Rechtlich angefangt hette / vnd deßhalb in ernstiger Vbung stünde / so solt vor Außgang desselbigen Rechts / an keiner Unser Zent mit der Mordacht wider ihn gehandelt werden / der Thäter wurde dann dieselben rechtlichen Außführung über ein halb Jahr auß seinen Schulden gefehrlicher weiß verziehen / alsdann solt es gehalten werden / wie in dieser Unser Reformation von der Mordacht am zweyhundertten vnd neun vnd zwainzigsten Artikel ansehent / deßhalb klärlich geschrieben steht.

Hernach volgen etliche Artikel von Diebstal.

Zum ersten / vom allerschlechtesten heimlichen Diebstal.

Item / So einer erslich gestolen hat / vnter fünff Galden / (daß aber von fünff Vngerischen Galden zuverstehen) Werth / vnd der Dieb mit solchem Diebstal / ehe er damit an sein gewarsam kompt / nicht beschrien / berüchtigt / oder betretten wurde / auch zum Diebstal nicht gestiegen oder gebrochen hat / vnd der Diebstal nicht fünff Galden (wie obgemelt) oder darüber Werth / ist ein heimlicher vnd geringer Diebstal / Vnd wenn solcher Diebstal nachmals erfarn wird / vnd der Dieb mit oder ohn den Diebstal einkompt / so soll ihn Unser Richter darzu halten (so es anders der Dieb vermag) dem Beschedigten den Diebstal mit der Zwispelt zubezalen / vnd mag Unser Richter an Unser statt / auch als viel vom Dieb nemen / als er dem Beschedigten gibt / Vnd

M. iii

soll